

Inserate.

Ausschreibung.

Die schweizerische Telegraphenverwaltung bedarf für das Jahr 1878 das nachverzeichnete Material und eröffnet hiemit über die Lieferung desselben freie Konkurrenz:

A. Linienmaterial.

- 1) 15,000 Porzellanisolatoren mit Doppelglocken (Nr. 2).
- 2) 10,000 " einfach (Nr. 4).
- 3) 3,000 Linienklemmen für 3^{mm} Draht.
- 4) 1,000 Doppellinienklemmen.
- 5) 500 Kilogramm Schnellloth (in dünnen Stäben).
- 6) 400 " Werg.
- 7) 3,500 " verzinkten 1½^{mm} Draht.
- 8) 50 Löthlampen.

B. Apparate.

- 9) 20 Farbschreiber für Arbeitsstrom.
- 10) 30 " " Ruhe- und Arbeitsstrom.
- 11) 6 Translationsrelais.
- 12) 8 Gegensprechtaster.
- 13) 30 Boussolen.
- 14) 5 fünflamellige Kettenwechsel.
- 15) 15 dreilamellige Blitzplatten.
- 16) 15 vierlamellige "
- 17) 5 fünflamellige "
- 18) 5 sechslamellige "
- 19) 5 achtlamellige "
- 20) 40 Wecker.
- 21) 30 Stationsuhren.
- 22) 5 Rheostaten à 500 Siemens Einheiten.
- 23) 5 " à 1000 " "
- 24) 10 " à 1500 " "
- 25) 5 " à 2000 " "
- 26) 10 Rollenrheostaten à 4000 Siemens Einheiten.

C. Schreinerarbeiten.

- 27) 20 kleine Sitztische.
- 28) 10 Translatortische.
- 29) 30 Batteriekästen à 12 Elemente.
- 30) 20 " " à 24 "

D. Betriebsmaterial.

- 31) 10,000 Kilogramm Papierrollen 13^{mm} breit.
- 32) 2,000 Kohlencylinder.
- 33) 4,000 Kupferringe.
- 34) 5,000 Zinkplatten.
- 35) 500 Unterlagscheibchen.
- 36) 1,500 Meidinger Zinke.
- 37) 400 Meidinger Kupferelektroden.
- 38) 150 Cylinderbürsten.
- 39) 50 große breite Pinsel.
- 40) 1,000 kleine Haarpinsel.
- 41) 250 Felle Waschleder.
- 42) 300 Bogen Schmirgelpapier Nr. 00.
- 43) 1,000 Fläschchen blaue Farbe.
- 44) 400 " schwarze Farbe.
- 45) 50 große Schraubenzieher.
- 46) 200 kleine "
- 47) 50 kleine Doppelzangen.
- 48) 20 Kilogramm Quecksilber.
- 49) 1,200 " Kupfervitriol.
- 50) 100 " Schwefelsäure.

E. Glaswaaren.

- 51) 500 Meidinger Gläser.
- 52) 100 Gießkännchen.
- 53) 100 Trichter.
- 54) 50 Strohflecken à 15 Liter.

Diese Gegenstände sind, mit Ausnahme der Porzellanisolatoren, fracht- und zollfrei Bahnhof Bern zu liefern.

Für die Porzellanisolatoren (Nr. 1 und 2 der ausgeschriebenen Gegenstände) haben die Lieferanten die Wahl zwischen fracht- und zollfreier Lieferung nach dem Bahnhof Bern oder dem Centralbahnhof in Basel.

Für Verpackung darf nichts in Rechnung gebracht werden, dagegen wird das Verpackungsmaterial auf Verlangen unfrankirt zurückgesandt.

Die Lieferungen haben mit Anfang des Jahres 1878 zu beginnen und sollen sich gleichmäßig auf die Monate Januar bis Mai vertheilen.

Der Telegraphenverwaltung steht das Recht zu, zu spät erfolgende Lieferungen zurückzuweisen, dagegen sind Vorauslieferungen zulässig.

Richtig befundene Waaren werden in demjenigen Monat bezahlt, der auf den Ablieferungsmonat folgt.

Muster der einzelnen Gegenstände, sowie Pflichtenhefte können auf dem Materialbureau der Telegraphendirektion in Bern, allwo auch jede weitere Auskunft bereitwillig erteilt wird, eingesehen werden.

Angebote für die Lieferung obiger Gegenstände sind mit der Aufschrift „Angebot für Lieferung von Telegraphen-Material“ bis zum 3. Dezember 1877 frankirt und versiegelt an die unterzeichnete Stelle in Bern einzusenden.

Bern, den 5. November 1877.

Die Telegraphen-Direktion :
Frey.

Schweizerische Eisenbahnen.

Der schweizerische Spezialtarif Nr. 5 für die Beförderung von Getreide, Mehl und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten und Sämereien in gewöhnlicher Fracht in Wagenladungen von 5000 Kilogramm, d. d. 1. Mai 1869, sammt Nachträgen, tritt mit 15. Februar 1878 außer Wirksamkeit. Der an dessen Stelle tretende neue Spezialtarif wird später bekannt gemacht werden.

Zürich, den 3. November 1877.

Die derzeitige Präsidialverwaltung
der Vereinigung schweizerischer Bahnverwaltungen
Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Eisenbahnen.

Vom 1. Dezember 1877 an wird auf den Linien der Westschweizerischen Bahnen, der Jura-Bern-Luzern-Bahn, der Emmenthalbahn, der Schweizerischen Centralbahn, der Schweizerischen Nordostbahn, der Schweizerischen

Nationalbahn, der Tößthalbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen die Gebühr für leer laufende Güterwagen, welche als Schutzwagen zu Beförderung von Gegenständen außergewöhnlicher Dimension in die Züge eingereiht werden müssen, einheitlich zu 20 Cts. pro Schutzwagen und Kilometer berechnet.

Zürich, den 6. November 1877.

Die derzeitige Präsidialverwaltung
der Vereinigung schweizerischer Eisenbahnen,
Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Zu dem seit 1. November gültigen Reexpeditionstarif ab Basel C. B. nach Stationen der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks aus den Saargruben tritt mit 10. November ein I. Nachtrag in Kraft, welcher bei unsern Güterexpeditionen unentgeltlich bezogen werden kann.

Zürich, den 3. November 1877.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 15. November 1877, beziehungsweise 15. Februar 1878, tritt zum Spezialtarif für Getreide etc. im Verkehre zwischen Constanz, Romanshorn, Rorschach und Schaffhausen und den übrigen Stationen der Nordostbahn vom 1. Februar 1876 ein II. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält neue

Steuer für den Verkehr mit den Stationen der neu eröffneten Linie Baden-Niederglatt, sowie abgeänderte Steuer mit Constanx. Exemplare können bei unsern Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 1. November 1877.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Für den Transport von Faschinenholz ab den Stationen Bußwyl, Dozigen und Büren nach Aarau wird eine Rückvergütung im Betrage von 8 Centimes pro 100 Kilogramm bewilligt, insofern der Versender bis zum 31. Dezember 1878 mindestens 750 Tonnen in Wagenladungen von mindestens 8 Tonnen zur Versendung bringt.

Basel, den 1. November 1877.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen Paris einerseits und den Stationen Aarau, Luzern und diversen ostschweizerischen Stationen anderseits via Petit Croix-Basel tritt mit 1. November 1877 ein neuer Tarif in Kraft und kann von demselben auf unsern obbenannten Stationen Einsicht genommen werden.

Basel, den 1. November 1877.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Nationalbahn.

Mit dem 6. November l. J. tritt vorbehältlich der bundesrätlichen Genehmigung ein II. Nachtrag zu unserm internen Gütertarif in Kraft, Taxen ab, beziehungsweise nach C o n s t a n z S. N. B. transit nach, beziehungsweise ab sämtlichen Nationalbahnstationen enthaltend.

Exemplare dieses Tarifs können auf unsern Güterexpeditionen und auf diesseitigem Tarifbureau gratis bezogen werden.

Winterthur, den 1. November 1877.

Direction der Schweiz. Nationalbahn.

Schweizerische Nationalbahn.

Zu unserm Uebernahmetarif für Getreidesendungen ab Lindau-Constanz tritt mit dem 10. dieses Monats ein Nachtrag in Kraft, enthaltend direkte Taxen nach den Stationen der Tößthalbahn.

Winterthur, den 6. November 1877.

Direction der Schweiz. Nationalbahn.

Ausschreibung.

Die durch Bundesgesetz vom 16. Brachmonat 1877 neu geschaffenen Stellen eines Instructors I. Klasse und eines solchen II. Klasse der Verwaltungstruppen werden hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Besoldung nach Maßgabe des Gesetzes. Bewerber für obige Stellen haben ihre Anmeldungen, mit den nöthigen Ausweisen über ihre bisherige militä-

rische Thätigkeit und ihre Befähigung versehen, dem unterzeichneten Departement bis zum 20 November nächsthin einzureichen.

Bern, den 1. November 1877.

Eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr

und

den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 2. Februar und 15. September 1876 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1877 treten in die Landwehr:

a. Die Hauptleute aller Waffengattungen, welche im Jahr 1842 geboren sind.

b. Die im Jahre 1845 gebornen Lieutenants und Oberlieutenants.

§ 2. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr berechtigten Adjutanten zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

§ 3. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr ist denselben durch die Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 4. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten diesen Uebertritt auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 5. Mit dem 31. Dezember 1877 treten in die Landwehr:

a. Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie; der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1845.

b. Die Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche im 20. Altersjahre eingetheilt wurden und mit 1877 zehn Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1845 geboren sind, auch wenn sie noch nicht zehn Dienstjahre zählen, insofern sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

§ 6. Der Uebertritt in die Landwehr ist von den betreffenden Kreiskommandanten auf Pag. 7 des Dienstbüchleins zu bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 besonders vorzumerken.

Der zu diesem Zwecke anzuordnende Einzug und die Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 7. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden. Bei Anlaß des nächsten Dienstes ist die Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 8. Dragoner und Guiden haben die Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsakes) und die Handfeuerwaffen dem Staate abzuliefern. Die abgenommenen Waffen und Pferdeausrüstungen sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Materiellen zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine Uebersicht der übertretenden Mannschaft einzusenden.

§ 9. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszüglerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation zu behandeln.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 10. Mit dem 31. Dezember 1877 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1833, sofern dieselben vor Jahresschluß von den betreffenden Wahlbehörden nicht zu weiterer Dienstleistung ersucht worden sind. (§ 4 der Verordnung vom 2. Februar 1876.)

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Austritt berechtigten Adjutanten zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

Das Departement behält sich vor, in Ausnahmefällen den Austritt solcher Offiziere anzuordnen.

§ 12. Der Austritt der Offiziere aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 13. Mit dem 31. Dezember 1877 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffengattungen und Grade vom Jahrgang 1833.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 14. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

a. Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden:

b. Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patronentasche inbegriffen.

c. Die Feldbinden, Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepioniere.

§ 15. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bei der Organisationsmusterung gefaßt haben, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

§ 16. Die abgenommenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Kriegsmaterials zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der austretenden Mannschaft einzusenden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Die Kantone sorgen dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 18. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 19. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Geseze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 31. Oktober 1877.

Schweizerisches Militärdepartement:

Scherer.

Schweizerische Postverwaltung.

Ausschreibung.

Die Lieferung einer Anzahl Postformulare wird hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Originalformulare nach Format-Serien, das Verzeichniß derselben, welches zugleich für die Preisofferten dient, und die Vertragsbedingungen werden vom 17. dies an auf frankirtes Begehren vom Materialbureau der Generalpostdirektion geliefert.

Die franko an das schweizerische Postdepartement zu adressirenden Eingaben werden bis zum 17. November 1877 angenommen. *)

Bern, den 11. Oktober 1877.

Das Postdepartement:

Welti.

*) Der Termin wird bis zum 26. November verlängert.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Posthalter in Ouchy (Waadt). Anmeldung bis zum 23. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.

- | | | |
|--|---|--|
| 2) Postablagehalter und Briefträger in Mannenbach (Thurgau). | } | Anmeldung bis zum 23. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 3) Posthalter und Briefträger in Altnau (Thurgau). | | |
| 4) Telegraphist in Zollikofen (Bern). | } | Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. November 1877 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern. |
| 5) " " Reconvilier (Bern). | | |

-
- 1) Postkommis in Genf. Anmeldung bis zum 16. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Posthalter und Briefträger in Gorgier (Neuenburg). Anmeldung bis zum 16. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 3) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 16. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 4) Briefträger in Brunnen (Schwyz).
 - 5) Posthalter und Briefträger in Buochs (Unterwalden).
- | | | |
|--|---|---|
| | } | Anmeldung bis zum 16. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Luzern. |
| | | |
- 6) Briefträger in Appenzell. Anmeldung bis zum 16. November 1877 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.11.1877
Date	
Data	
Seite	164-174
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 749

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.